

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/25 10Ob506/93, 7Ob541/95 (7Ob542/95), 7Ob115/02s, 10Ob68/09m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1994

Norm

ABGB §933 Abs2 III

ABGB §933 Abs3 III

Rechtssatz

Wird auf die Kaufpreisklage hin die Einrede der Wandlung zu Recht erhoben, so ist zu wandeln, und zwar unabhängig davon, ob die Einrede innerhalb der Gewährleistungsfristen oder infolge ihrer Perpetuierung erhoben wurde. Es ist also nicht nur die Preisklage abzuweisen; sie ist vielmehr abzuweisen, weil ihr durch die Wandlung der Rechtsgrund entzogen wird. Entzogen wird damit aber auch der Rechtsgrund für das Behaltendürfen bereits erlangter Zahlungen; das bereits Bezahlte kann innerhalb der Verjährungsfrist zurückverlangt werden.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 506/93

Entscheidungstext OGH 25.10.1994 10 Ob 506/93

Veröff: SZ 67/187

- 7 Ob 541/95

Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 541/95

nur: Wird auf die Kaufpreisklage hin die Einrede der Wandlung zu Recht erhoben, so ist zu wandeln, und zwar unabhängig davon, ob die Einrede innerhalb der Gewährleistungsfristen oder infolge ihrer Perpetuierung erhoben wurde. Es ist also nicht nur die Preisklage abzuweisen; sie ist vielmehr abzuweisen, weil ihr durch die Wandlung der Rechtsgrund entzogen wird. (T1)

- 7 Ob 115/02s

Entscheidungstext OGH 30.10.2002 7 Ob 115/02s

Auch; nur T1

- 10 Ob 68/09m

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 10 Ob 68/09m

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0086117

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at